

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Montag, 7. Oktober 2013**
 Beginn: **19.00 Uhr** Uhr
 Ende: **20.00 Uhr** Uhr

in: **Harbach - Gemeindeamt**

ANWESEND WAREN (= X):

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vorsitzende
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister	Karl Haumer	
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Peter Mayer		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Peter Bachofner
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Christoph Müllner		<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	-----		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Franz Habenberger
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Erwin Weber		<input checked="" type="checkbox"/> -----
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Egon Kempf <small>DI</small>
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Gottfried Pfeiffer <small>Mag. FH</small>
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Peter Pichler
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Helga Prinz
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Andreas Schmidt

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

<input checked="" type="checkbox"/>	Pressen-Bezirksblatt – Hr. Prager		
<input checked="" type="checkbox"/>	Fröstl Gerald		

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Robert Schwarzinger		
<input checked="" type="checkbox"/>	GR. Karl Baumgartner		
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Michael Jäger		

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--	--	--	--

Schriftführerin: Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.06.2013
02. Gemeindestraße in Lauterbach (Bauland Raika – Abschnitt I)
- Vergabe der Straßenbauarbeiten
03. Zufahrt – Bushaltestelle Maissen - Sanierung
04. Kennzeichnung der Ortseintrittsbereiche und Aufstellung von Infopoints
05. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
06. Sanierung der Kapelle in Obermaissen (Dach und Fassade)
in Zusammenarbeit mit der Dorferneuerung

07. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 07.10.2013 durchgeführte Gebarungsprüfung

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.06.2013

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das
Protokoll der Sitzung vom 26.06.2013
keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als
genehmigt.

**TOP 2 Gemeindestraße Lauterbach (Bauland Raika – Abschnitt I)
- Vergabe der Straßenbauarbeiten**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass nun die *Gemeindestraße in Lauterbach* (Telefonzelle Lauterbach bis Abzweigung „Haus Müller Josef und Haus Vizebgm. Haumer) ausgeschrieben wurde.

Auf Grund von Angebotseinholungen von 4 Baufirmen lagen bei der Angebotseröffnung am 13.09.2013 (12:05 Uhr) folgende Angebote vor:

	<i>Anbotssumme / BRUTTO €</i>
<i>Leyrer+Graf BaugesmbH</i>	70.197,84
<i>Strabag AG</i>	55.773,61
<i>Swietelsky BaugesmbH</i>	74.353,36
<i>Karl Wurz GesmbH</i>	72.504,96

Die Prüfung der Angebote ergab die Firma Strabag AG, als Bestbieter.

Die Baudurchführung der Sanierung der Gemeindestraße in Lauterbach ist auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit sofort vorgesehen.

Die Zahlungskonditionen hierfür sind wie folgt vorgesehen:

50 % der Rechnungssumme innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen
50 % der Rechnungssumme bis 31. März 2014

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Straßenbauarbeiten „Gemeindestraße in Lauterbach“ an die Firma Strabag mit einer Auftragssumme in Höhe von rund € 55.800,00 beschließen.

Die Bezahlung ist wie folgt vorgesehen:

50 % der Rechnungssumme innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen
50 % der Rechnungssumme bis 31. März 2014

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3 Zufahrt – Bushaltestelle Maissen - Sanierung

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass auf Grund des schlechten Zustandes der Zufahrt betreffend die Bushaltestelle Maissen, diese nun saniert werden soll und auch ausgeschrieben wurde.

Auf Grund von Angebotseinholungen von 4 Baufirmen lagen bei der Angebotseröffnung am 13.09.2013 (12:05 Uhr) folgende Angebote vor:

	<i>Anbotssumme / BRUTTO €</i>
<i>Leyrer+Graf BaugesmbH</i>	<i>7.963,20</i>
<i>Strabag AG</i>	<i>5.948,46</i>
<i>Swietelsky BaugesmbH</i>	<i>kein Angebot abgegeben</i>
<i>Karl Wurz GesmbH</i>	<i>kein Angebot abgegeben</i>

Die Prüfung der Angebote ergab die Firma Strabag AG, als Bestbieter.

Die Baudurchführung der Sanierung der Zufahrt „Bushaltestelle Maissen“ ist auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit sofort vorgesehen.

Die Zahlungskonditionen hierfür sind wie folgt vorgesehen:
100 % der Rechnungssumme innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Sanierung der Zufahrt „Bushaltestelle Maissen“ an die Firma Strabag mit einer Auftragssumme in Höhe von rund € 6.000,00 beschließen.

Die Bezahlung ist wie folgt vorgesehen:
100 % der Rechnungssumme innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4. Kennzeichnung der Ortseintrittsbereiche und Aufstellung von Infopoints

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt betreffend diesen Tagesordnungspunktes Herr GGR Weber das Wort.

GR Weber informiert, dass am 24.05.2012 eine gemeinsame Begehung und Besprechung (Tourismusverein Moorbad Harbach, pronatour GmbH) zur Gestaltung der Willkommenselemente und Infopoints stattfand.

Weiters erläutert der Tourismusobmann, Herr Gerald Fröstl gemeinsam mit Herrn GGR Weber, u.a. wie folgt:

Mit der Umsetzung von **Willkommenselementen** an wichtigen Zufahrtsstraßen soll der Gast der Gemeinde begrüßt und willkommen geheißen werden. Gleichzeitig wird er mit diesen Elementen auf der Heimreise / Weiterreise verabschiedet.

Die Infopoints in den Ortszentren bzw. bei wichtigen Ausflugsplätzen haben die Aufgabe dem Gast eine gute räumliche Orientierung und Informationen über den konkreten Standort zu bieten. Der Gast wird damit nicht nur gut betreut sondern auch motiviert, Angebote in der Gemeinde wahrzunehmen und länger zu verweilen.

Es sollen an **5 Standorten Willkommenselemente** und an **12 Standorten Infopoints** entstehen.

Willkommenselemente:

Willkommenselement	1:	Grenze Harbach-Sejby
Willkommenselement	2:	Parkplatz Mandelstein
Willkommenselement	3:	Infoinsel
Willkommenselement	4:	Landesstraße
Willkommenselement	5:	Parkplatz Nebelstein

Infopoints:

Infopoint	1:	Grenze Harbach-Sejby
Infopoint	2:	Parkplatz Mandelstein
Infopoint	3:	Wartehaus Wultschau
Infopoint	4:	Parkplatz Nebelstein
Infopoint	5:	Motorikpark Hirschenwies
Infopoint	6:	Einstieg Wanderwege Waldpension Nebelstein
Infopoint	7:	Steinbrunnerhof
Infopoint	8:	Holzmühlteich
Infopoint	9:	Laufzentrum
Infopoint	10:	Moorheilbad
Infopoint	11:	Infoinsel (Austausch der bestehenden Tafel im Häuschen)
Infopoint	12:	Ortsmitte Harbach

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
beschließen,
dass der Tourismusverein Moorbad Harbach
die Kennzeichnung der Ortseintrittsbereiche
und Aufstellung von Infopoints
vornimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass auf Grund von mehreren Beschwerden am Gemeindeamt das vermehrte Auftreten von Ratten gemeldet wurde. Auf Grund dieser Beschwerden ist nun dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Notwendigkeit einer periodischen Bekämpfung der Ratten steht außer Zweifel. Daher ist es wieder an der Zeit diesbezüglich Maßnahmen zu setzen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende *Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten* beschließen.

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Moorbach Harbach
vom 7. Oktober 2013**

**betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das
Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Alle Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte etc. der angeführten Realitäten sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie auch den einschlägigen Anweisungen des bestellten Leiters der Vertilgungsarbeiten und dessen Gehilfen genau nachzukommen, ihnen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird die Durchführung der angeordneten planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie der sich darauf beziehenden behördlichen Maßnahmen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) verweigert oder dem mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so können die Vertilgungsmaßnahmen bescheidmäßig im Wege der Ersatzvornahme angeordnet werden, wobei den gemäß Abs. 2 verpflichteten Personen die durch zwangsweise Durchführung erwachsenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die

Köderauserlegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauserlegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2003 und vom 19.07.2005 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

11 JA-Stimmen
1 NEIN-Stimme - GR Egon Kempf

**TOP 6 Sanierung der Kapelle in Obermaissen (Dach und Fassade)
in Zusammenarbeit mit der Dorferneuerung**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Sanierung der Kapelle in Obermaissen (Dach und Fassade) in Zusammenarbeit mit der NÖ Dorferneuerung erfolgen soll. Die Pflege der Kapelle hat die Familie Bachofner aus Obermaissen übernommen. Sie wurde aufmerksam gemacht, dass das Dach der Kapelle schon sehr schadhafte ist und dies noch vor dem Winter erledigt werden sollte. Im Zuge dessen soll auch die Fassade der Kapelle saniert werden. Ein Kostenangebot der Firma Zahlr in der Höhe von 4.259,46 € vom 05.06.2013 liegt vor.

Aufstellung des Projektes „Sanierung der Kapelle in Obermaissen“:

2.500	€	Sparbuch Kapelle Maissen
2.500	€	25 % Förderung – DOEN
5.000	€	Budget 2014
10.000	€	Gesamtsumme

=====

*Für das Jahr 2013 ist geplant Maßnahmen für Sanierungsarbeiten in der Höhe von ca. 5.000,00 Euro
→ Dach - Kapelle
zu verwenden.*

*Für das Jahr 2014 ist geplant Maßnahmen für Sanierungsarbeiten in der Höhe von ca. 5.000,00 Euro
→ Fassade - Kapelle
zu verwenden.*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Sanierung der Kapelle in Obermaissen in Zusammenarbeit mit der NÖ Dorferneuerung beschließen.

Die Gesamtausgaben betreffend die Sanierung der Kapelle in Obermaissen betragen ca. 10.000,00 Euro.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:


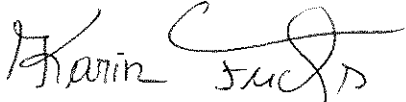
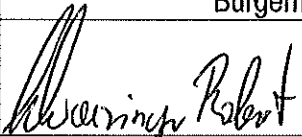
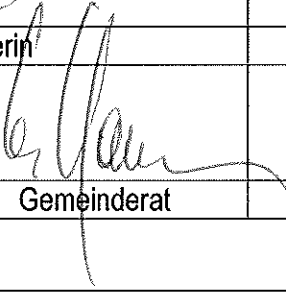
10 JA-Stimmen –	ÖVP / SPÖ
2 Stimmenthaltungen -	GR Gottfried Pfeiffer
	GR Egon Kempf

**TOP 7 Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die
am 7.10.2013 durchgeführte Gebarungsprüfung**

=====

Die Vorsitzende erteilt dem Prüfungsausschussobmann Herrn GR Franz Habenberger zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort.
Der Prüfungsausschussobmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 07.10.2013 zur Kenntnis.

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)			
			
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
			
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			